

BMF: Abstimmung einer steuerlichen FuE-Förderung innerhalb der Bundesregierung

Presseberichten zufolge hat das BMF damit begonnen, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung innerhalb der Bundesregierung abzustimmen. Demnach soll das neue Instrument der steuerlichen Forschungsförderung zum 01.01.2020 in Kraft treten. Für eine Laufzeit von 4 Jahren sollen insgesamt 5 Mrd. Euro (Bund und Länder jeweils 2,5 Mrd. Euro) zur Verfügung gestellt werden, aus Sicht der steuerpflichtigen Unternehmen mithin 1,25 Mrd. Euro pro Jahr. Damit würde die Bundesregierung eine Maßnahme umsetzen, die auch im Koalitionsvertrag verankert ist. Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

- Die steuerliche Forschungsförderung soll allen in Deutschland beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe zugutekommen.
- Gefördert werden eigenbetriebliche Forschungstätigkeiten, aber auch Forschung und Entwicklung, die im Auftrag eines Dritten durchgeführt wird, allerdings dann beim Auftragnehmer.
- Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Bruttolohnaufwendungen der Unternehmen für Arbeitnehmer im FuE-Bereich eines Unternehmens. Der Fördersatz beträgt 25 Prozent.
- Die förderfähigen Aufwendungen betragen maximal 2 Mio. Euro pro Jahr und pro Unternehmen. Demnach können die anspruchsberechtigten forschenden Unternehmen in einem Jahr maximal 500.000 Euro als steuerfreie Einnahme erhalten.

Im Ergebnis würde mit diesen Eckpunkten der BDI-Vorschlag zur Einführung einer FuE-Förderung für alle Unternehmen und auf Basis der FuE-Personalkosten umgesetzt. Positiv zu bewerten ist insbesondere die fehlende Größenbeschränkung bei der Förderberechtigung. So gingen das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesministerium für Bildung und Forschung von einer Begrenzung auf Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern aus. Auf der Negativseite fällt ins Gewicht, dass die Förderung auf 500.000 Euro pro Unternehmen beschränkt werden soll sowie, dass das Instrument der Forschungsförderung lediglich für 4 Jahre eingeführt werden soll: Eine durchschlagende innovationspolitische Wirkung kann nur bei einer langfristigen Perspektive sowie bei einer Erfassung aller FuE-Aufwendungen in Deutschland erfolgen.

BMF: Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 26.08.2010 (I R 53/09); Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze aufgrund Schiedsentscheidung des EuGH zu Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich

Der vom EuGH zu entscheidende Fall (Urteil vom 12.09.2017, [C-648/15](#), Österreich / Deutschland) umfasste die Frage, ob die Erträge aus bestimmten Genussscheinen Zinsen nach Art. 11 Abs. 1 DBA-Österreich sind und damit das Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat (Österreich) liegt oder ob die Erträge als Zin-

sen aus Forderungen mit Gewinnbeteiligung nach Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich zu qualifizieren sind und damit auch Deutschland als Quellenstaat das Besteuerungsrecht hätte.

Möglich gemacht wurde die Entscheidung durch Art. 25 Abs. 5 DBA-Österreich. Diese Vorschrift sieht für den Fall einer divergierenden Abkommensauslegung durch die Vertragsstaaten die Möglichkeit vor, den Streit nach einem erfolglosen Verständigungsverfahren beim EuGH gemäß (dem heutigen) Art. 273 AEUV anhängig zu machen. Der EuGH hat dann als Schiedsgericht zu entscheiden.

Die Genussscheine, die der EuGH-Entscheidung zugrunde lagen, gewähren eine feste Ausschüttung, sofern kein Bilanzverlust entsteht. Eine unterbliebene Ausschüttung kann in nachfolgenden Jahren nachgeholt werden.

Im Ergebnis entschied der EuGH, dass es sich bei den streitbefangenen Zinserträgen nicht um Erträge aus Forderungen mit Gewinnbeteiligung i. S. v. Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich handele. Das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Zinserträgen stehe damit Österreich als Ansässigkeitsstaat zu.

In seiner Entscheidung legte der EuGH den Begriff der Gewinnbeteiligung eng aus. Zu einer Gewinnbeteiligung gehöre zum einen die Möglichkeit an positiven Jahresergebnissen des Unternehmens beteiligt zu werden. Des Weiteren sei eine Gewinnbeteiligung regelmäßig mit bestimmter Veränderlichkeit und Unvorhersehbarkeiten verbunden. Die Möglichkeit, Zahlungen nachzuholen, ändere die Ansicht des Gerichts nicht, da die Nachzahlungen nicht dazu führen, dass eine über den Zinsanspruch hinausgehende Beteiligung am Gewinn gewährt würde.

Inhaltlich steht die Entscheidung des EuGH im Gegensatz zur Entscheidung des BFH vom 26.08.2010 ([I R 53/09](#)), der sich bereits vorher mit der gleichen Rechtsfrage befasst hatte. Im Unterschied zum EuGH legte der BFH den Begriff der Gewinnbeteiligung weit aus. So hatte der BFH entschieden, dass es für die Annahme einer Gewinnbeteiligung ausreichend ist, wenn eine bloße Gewinnabhängigkeit der geschuldeten Vergütung, die sich auch am Bilanzgewinn oder Bilanzverlust orientieren kann, vorhanden ist.

Laut [Nichtanwendungserlass des BMF vom 21.02.2019](#) sollen die Grundsätze des BFH-Urteils vom 26.08.2010 nicht auf Fälle angewendet werden, die die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllen:

- Es findet das DBA-Österreich Anwendung; und
- Die Genussscheine werden durch Zinsen in Höhe eines festen Prozentsatzes ihres Nennwertes vergütet, wobei eine Verminderung oder Aussetzung der Ausschüttung der Zinsen eintritt, wenn der Emittent dadurch einen Bilanzverlust erleidet; und
- Es ist ein Ausgleich in den nachfolgenden Gewinnjahren des Emittenten zu denselben Konditionen wie die reguläre Verzinsung vorgesehen.

In allen anderen Fällen, in denen die Forderungsvergütung zumindest teilweise von der Höhe des Gewinns des Schuldners abhängig ist, sind die Grundsätze der

BFH-Rechtsprechung zu „Forderungen mit Gewinnbeteiligung“ i. S. v. Art. 11 DBA-Österreich zu beachten.

BMF: Schreiben zur Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Die neuen Regelungen zur Haftung von elektronischen Marktplätzen (§§ 22f, 25e, 27 Abs. 25 Satz 4 UStG) stellen nicht nur deren Betreiber, sondern auch die Finanzverwaltung vor große administrative Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund, dass ab dem 01.03.2019 der Marktplatzbetreiber nur dann (und unter weiteren Voraussetzungen) seine Haftung vermeiden kann, wenn ihm eine gültige „Bescheinigung über die steuerliche Erfassung“ von über seinen Marktplatz handelnden Drittlandsunternehmern vorliegt, führt eine fehlende Bescheinigung bei vielen Marktplätzen faktisch zum Ausschluss vom Handel.

Gleichzeitig aber sind derzeit noch viele Anträge von Drittlandsunternehmern unbearbeitet, so dass sich die Finanzverwaltung nun mittels [BMF-Schreiben vom 21.02.2019](#) entschieden hat, die Haftungsbefreiung mindestens bis zum 15.04.2019 auch dann anzuwenden, wenn dem Marktplatzbetreiber statt der eigentlichen Bescheinigung über die steuerliche Erfassung ein vor dem 01.03.2019 gestellter Antrag des Drittlandsunternehmers vorliegt.

EuGH: Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter im Drittstaatenfall voraussichtlich unionsrechtskonform

Dem EuGH-Urteil vom 26.02.2019 ([C-135/17](#)) lag das Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 12.10.2016 ([I R 80/14](#)) vor. Es ging einerseits und in erster Linie um die Reichweite der sog. Stand still-Klausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV. Es ging andererseits und hilfsweise darum, ob Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter nach § 7 Abs. 6 und 6a AStG im grenzüberschreitenden Zusammenhang zu einem Drittstaat in Kollision mit der Kapitalverkehrsfreiheit geraten.

Die im Inland ansässige X-GmbH war zu 30 % an der in der Schweiz ansässigen Y-AG beteiligt. Aus einem mit der inländischen Z-GmbH abgeschlossenen Forderungskauf- und Übergabevertrag erzielte die Y-AG in den Streitjahren 2005 und 2006 Einnahmen, die das Finanzamt als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter qualifizierte und den Einkünften der X-GmbH nach § 7 Abs. 6 und Abs. 6a AStG hinzurechnete.

Der BFH legte dem EuGH drei hintereinandergeschaltete und aufeinander aufbauende Fragen vor:

- Ist es für die Anwendung der Stand still-Klausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV schädlich, wenn eine zum 31.12.1993 bestehende Beschränkung des Kapitalverkehrs im wesentlichen nur für Direktinvestitionen galt, aber nach dem Stichtag dahingehend erweitert wurde, dass auch Portfoliobeteiligungen unterhalb der Beteiligungsschwelle von 10 % erfasst sind?

- Oder steht es der Anwendung der Stand still-Klausel entgegen, wenn die zum 31.12.1993 geltende Beschränkung kurzzeitig wesentlich durch ein Gesetz verändert wurde, das zwar rechtlich in Kraft getreten, in der Praxis aber nie zur Anwendung gekommen ist, weil es noch vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit wieder durch die derzeit geltende Vorschrift ersetzt wurde?
- Sind die beiden Vorfragen zu bejahen und findet die Stand still-Klausel keine Anwendung: Stellt die Vorschrift des § 7 Abs. 6, 6a AStG eine unzulässige Beschränkung des Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?

Um es vorwegzunehmen: Im Kern und in der Sache hat der EuGH zu Lasten der X-GmbH entschieden. Er entscheidet zwar nicht final und gibt dem BFH vielmehr noch den einen oder anderen Prüfauftrag mit auf den Weg. Es ist indessen kaum zu vermuten, dass sich dadurch am Ergebnis irgendetwas ändert. Damit steht der Gerichtshof im Schulterschluss mit dem Generalanwalt Mengozzi, der in seinen Schlussanträgen vom 05.06.2018 ähnliches verlautbart hatte.

Im Einzelnen: Der EuGH geht der Frage nach, ob die Freiheit des Kapitalverkehrs durch § 7 Abs. 6 und 6a AStG beschränkt wird. Das wird bejaht. Die X-GmbH sei an der Schweizer Y-AG zu 30 % und damit „direkt investierend“ beteiligt. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften werden aufgrund der Ausschüttungsfiktion im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung ungünstiger behandelt als Beteiligungen an in Deutschland ansässige Gesellschaften.

Diese Freiheitsbeschränkung nützt jedoch nichts, wenn ohnehin die Stand still-Klausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV greift.

In sachlicher Hinsicht ist das anzunehmen. Die fraglichen Vorschriften waren bereits am 31.12.1993 in der Welt. Zwar ist dieser Umstand unbeachtlich, wenn die betreffende Vorschrift und ihr Bezugsrahmen sich in der Folgezeit wesentlich geändert haben. Die Vorschrift muss seit dem 31.12.1993 „ununterbrochen Teil der Rechtsordnung des Mitgliedstaats sein und darf sich nicht in den Kontext einer Regelung einfügen, die auf einem anderen Grundgedanken beruht oder durch die neue Verfahren eingeführt werden“. Doch sei das, so der EuGH, hier nicht der Fall. Die Absenkung der relevanten Beteiligungsgrenze innerhalb des § 7 Abs. 6 AStG von ursprünglich 10 % auf 1 % bewirke lediglich, dass fortan neben Direktinvestitionen auch Portfoliobeteiligungen umfasst seien, und damit Rechtsbereiche, die von der Kapitalverkehrsfreiheit unberührt blieben. Entscheidend sei, dass die X-GmbH an der Y-AG mit 30 % beteiligt und damit eine Direktinvestition gegeben sei.

Auch in zeitlicher Hinsicht sieht es so aus, dass die Stand still-Klausel als „Bollwerk“ schützt und den konstatierten Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nicht zur Wirkung gelangen lässt. Erneut kommt es darauf an, ob die Regelungen seit dem 31.12.1993 ununterbrochen Teil der Rechtsordnung des Mitgliedstaats gewesen sind. Das ist bezogen auf § 7 Abs. 6a AStG voraussichtlich der Fall. Zwar sei, so hatte der BFH argumentiert, die Hinzurechnungsbesteuerung durch das StSenkG systemtragend geändert worden und hätte seitdem nicht mehr von einer Fortführung des früheren Systems gesprochen werden können. Doch sei

das bereits vor Inkrafttreten des StSenkG durch das UntStFG 2001 wieder revidiert worden und seien die Änderungen durch das StSenkG niemals zur Anwendung gelangt.

An dieser Stelle hatte der EuGH offenbar Verständnisschwierigkeiten mit der komplexen nationalen Regelungslage. Er hat dem BFH deswegen den Prüfauftrag erteilt, die wechselseitige Anwendung der Änderungsgesetze zu klären. Die Antwort kann wohl richtigerweise nur so lauten, wie der BFH sie im Grunde bereits gegeben hat. Zu einer Hinzurechnung nach Maßgabe des StSenkG konnte es bei der X-GmbH nicht kommen. Dafür sorgt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 AStG, der den Hinzurechnungsbetrag fiktiv erst nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahrs der ausländischen Zwischengesellschaft erfasst.

Sollte sich jedoch trotzdem und wider Erwarten herausstellen, dass es an der ununterbrochenen Geltung der fraglichen Tatbestände mangelt, dann gelangt man zur dritten Frage:

Die eingangs festgestellte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit ist nur dann unionsrechtskonform,

- erstens, wenn ihr Situationen zugrunde liegen, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, oder
- zweitens, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Die objektive Vergleichbarkeit wird vom EuGH angenommen. § 7 AStG unterwerfe eine gebietsansässige Gesellschaft in Bezug auf Einkünfte der in einem Drittland ansässigen Beteiligungsgesellschaft der Steuerpflicht. Das „nähere sich“ der Situation einer Inlandsgesellschaft mit einer Inlandsbeteiligung „an“.

Ein rechtfertigender Grund des Allgemeininteresses fehle. Die Beschränkung könne nicht mit der Wahrung von Steuereinnahmen gerechtfertigt werden. Auch das Ziel, „künstlichen Gestaltungen“ entgegenzuwirken - hier durch den künstlichen Transfer der in einem Mitgliedstaat erzielten Gewinne in Drittländer mit niedrigem Besteuerungsniveau -, scheidet als Rechtfertigungsgrund aus. § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 AStG beziehe Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter nämlich „automatisch“ in die Steuerbemessungsgrundlage ein. Das gehe über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Der Steuerpflichtige müsse in die Lage versetzt werden, Anhaltspunkte für etwaige wirtschaftliche Gründe seines Tuns beizubringen.

Anders als bei Mitgliedstaaten gelte diese Einschränkung bei Drittstaaten aber nur bedingt: Das Gegenvorbringen des Steuerpflichtigen müsse administrativ überprüfbar sein, etwa durch Auskunftersuchen an die Behörden des Drittstaats. Die „unionsrechtsverträgliche“ Anwendung der Hinzurechnungsnormen hängt also davon ab, ob ein solcher „vertraglicher Rahmen“ mit dem Drittstaat vereinbart worden ist oder nicht.

Darin liegt nun der zweite Prüfauftrag an den BFH. In diese Richtung hatte auch schon der Generalanwalt Mengozzi in seinen Schlußanträgen argumentiert. Er

vermutete allerdings, dass im Ausgangsstreit eine derartige Verpflichtung zur Amtshilfe zu verneinen sein wird, da das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizierte Abkommen nicht für Steuerforderungen gilt, die vor dem 01.01.2017 begründet wurden.

Fazit: Die Hinzurechnungsbesteuerung hat bei Kapitalanlagegesellschaften bereits ein langes Leben. Dabei wird es vermutlich infolge der Stand still-Klausel jedenfalls aus Sicht des Unionsrechts vorerst auch verbleiben. Allerdings wird der Gesetzgeber kaum umhinkommen, die Escape-Klausel des § 8 Abs. 2 AStG anzupassen und auf Drittstaaten zu erweitern. Das ist wiederum aber nur dann von Relevanz, wenn mit dem Drittstaat keine Auskunftvereinbarungen getroffen worden sind.

Das betrifft die Vergangenheit. Für die Zukunft kommt es darauf an, ob der Gesetzgeber bei der Umsetzung der ATAD II die Sonderbehandlung für Kapitalanlagegesellschaften beendet. Tut er das nicht, kommen die Entscheidungsgründe des EuGH weiterhin uneingeschränkt zum Zuge.

BFH: Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit

In diesem grundlegenden und medienwirksamen Urteil vom 10.01.2019 ([V R 60/17](#) mit [Pressemitteilung](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob die Verfolgung politischer Zwecke mit der Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO vereinbar sein kann oder ob ein solcher Zweck die Gemeinnützigkeit ausschließt.

Im Streitfall ging es um den attac-Trägerverein. Er befasste sich in den Streitjahren 2010 bis 2012 öffentlichkeitswirksam mit zahlreichen Themen, wozu u.a. die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Besteuerung von Finanzmärkten, die Umverteilung von Reichtum gehörten. Das Finanzamt versagte dem Kläger in den Streitjahren die Gemeinnützigkeit. Demgegenüber gab das Finanzgericht der Klage statt und bejahte die Gemeinnützigkeit im Hinblick auf die mit der Volksbildung verbundene politische Bildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Hessischen Finanzgerichts aufgehoben und die Sache dorthin zurückverwiesen. Das Finanzgericht habe die Begriffe der Volksbildung in § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO verkannt. Die zur Volksbildung gehörende politische Bildung müsse wesentlich der Förderung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins dienen. Dabei könnten auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden. Politische Bildungsarbeit setze aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. Daher sei eine Tätigkeit, die darauf abziele, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.

Im Streitfall ging es nicht um die inhaltliche Berechtigung der von attac erhobenen Forderungen. Entscheidungserheblich war vielmehr, inwieweit sich Vereine unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit

politisch betätigen dürfen. Ausgehend hiervon kommt der BFH zu dem Schluss, dass der attac-Trägerverein nicht im Rahmen gemeinnütziger Bildungsarbeit berechtigt sei, Forderungen zur Tagespolitik bei „Kampagnen“ zu verschiedenen Themen öffentlichkeitswirksam zu erheben, um so die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Dabei ging es z.B. um ein Sparpaket der Bundesregierung, die Finanztransaktionssteuer, die Bekämpfung der Steuerflucht, ein Doppelbesteuerungsabkommen, das Bahnprojekt „Stuttgart21“, die wöchentliche Arbeitszeit oder das sog. bedingungslose Grundeinkommen.

Die Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht wurde damit begründet, dass es nicht festgestellt habe, ob die für die Gemeinnützigkeit unzulässigen Betätigungen dem attac-Trägerverein selbst oder anderen Mitgliedern der attac-Bewegung zuzurechnen seien. Dabei habe das Finanzgericht auch die Selbstdarstellung des attac-Trägervereins auf seiner Internetseite zu berücksichtigen.

Ein Verlust der Gemeinnützigkeit führt insbesondere dazu, dass keine Spendenbescheinigungen (Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen) ausgestellt werden dürfen. Der endgültige Ausgang des Verfahrens kann auch für die steuerrechtliche Beurteilung des Klägers in Folgejahren von Bedeutung sein.

08

01.03.2019

Alle am 27.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 64/15	14.11.2018	Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer
II R 8/16	14.11.2018	Antragsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StraBEG
II S 1/19	15.01.2019	Spielvergnügungsteuer - Streitwert
III R 10/18	13.09.2018	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Fahrzeuge der Krankenbeförderung
III R 25/18	13.12.2018	Besuch einer Missionsschule als Berufsausbildung
V R 52/17	13.12.2018	Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung bei Kaffeefahrten
V R 60/17	10.01.2019	Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit siehe auch: Pressemitteilung Nr. 9/19 vom 26.2.2019
V R 4/18	13.12.2018	Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG und Feststellungsklage
VIII R 39/15	20.11.2018	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Kapitaleinkünften in sog. Mischfällen
X R 44-45/17	10.10.2018	PKW-Überlassung bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 8/19 vom 26.2.2019

Alle am 27.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 44/17	22.11.2018	Unberechtigter Steuerausweis
VIII B 91/18	17.12.2018	Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des VergnStG BR

08

01.03.2019

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 131/18	02.01.2019	Nichtzulassungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln nach § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO
V R 53/17	13.12.2018	Umsatzsteuer bei Kaffeefahrten
V R 54/17	13.12.2018	Umsatzsteuer bei Kaffeefahrten
VIII B 130/18	05.12.2018	Veränderte Umstände gemäß § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO
V R 65/16	13.12.2018	Zu den materiellen Merkmalen des Vorsteuerabzugs

Alle bis zum 01.03.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV A 4 -S 0316/13/ 10005 :071	28.02.2019	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.